

**7085/AB**  
vom 27.08.2021 zu 7157/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.522.141

Wien, am 24. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 28. Juni 2021 unter der Nr. **7157/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 6199/AB - Fest der Freiheit am 6.3.2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 10:**

- *Wie viele Strafverfügungen ergingen aufgrund der angegebenen 3.084 angezeigten Verwaltungsübertretungen aufgrund von mutmaßlichen Übertretungen gegen die Covid-19-SchuMaV?*
- *Gegen wie viele dieser Strafverfügungen wurde Einspruch erhoben?*
- *Wie viele dieser Strafverfügungen erlangten Rechtskraft? (Es wird um detaillierte Angabe nach Delikt ersucht)*
- *Wie viele dieser Strafverfügungen wurden eingestellt?*
- *Bei wie vielen dieser Strafverfügungen wurde gemäß§ 45 Abs. 1 letzter Satz VStG per Bescheid eine Ermahnung erteilt?*
- *Bei wie vielen dieser Strafverfügungen wurden aufgrund des Überwiegens von Milderungsgründen, die Strafe gemäß § 20 VStG die Strafe bis zu Hälfte der Mindeststrafe reduziert und bei wie vielen wurde die Strafe herabgesetzt?*
- *Bei wie vielen dieser Strafverfügungen wurde nach erfolgten Einspruch durch*

- *die Angezeigten ein Straferkenntnis ausgestellt?*
- *Wie viele dieser Straferkenntnisse erlangen Rechtskraft?*
- *Gegen wie viele der angegebenen 24 Personen, welche wegen des Anfangsverdachts auf schweren Hausfriedensbruch (§ 109 Abs. 3 Z 3 StGB), angezeigt und vorläufig festgenommen wurden, wurde ein Strafverfahren eröffnet?*
- *Wie viele dieser Verfahren betreffend Anfangsverdacht wegen Hausfriedensbruch wurden eingestellt?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Karl Nehammer, MSc



